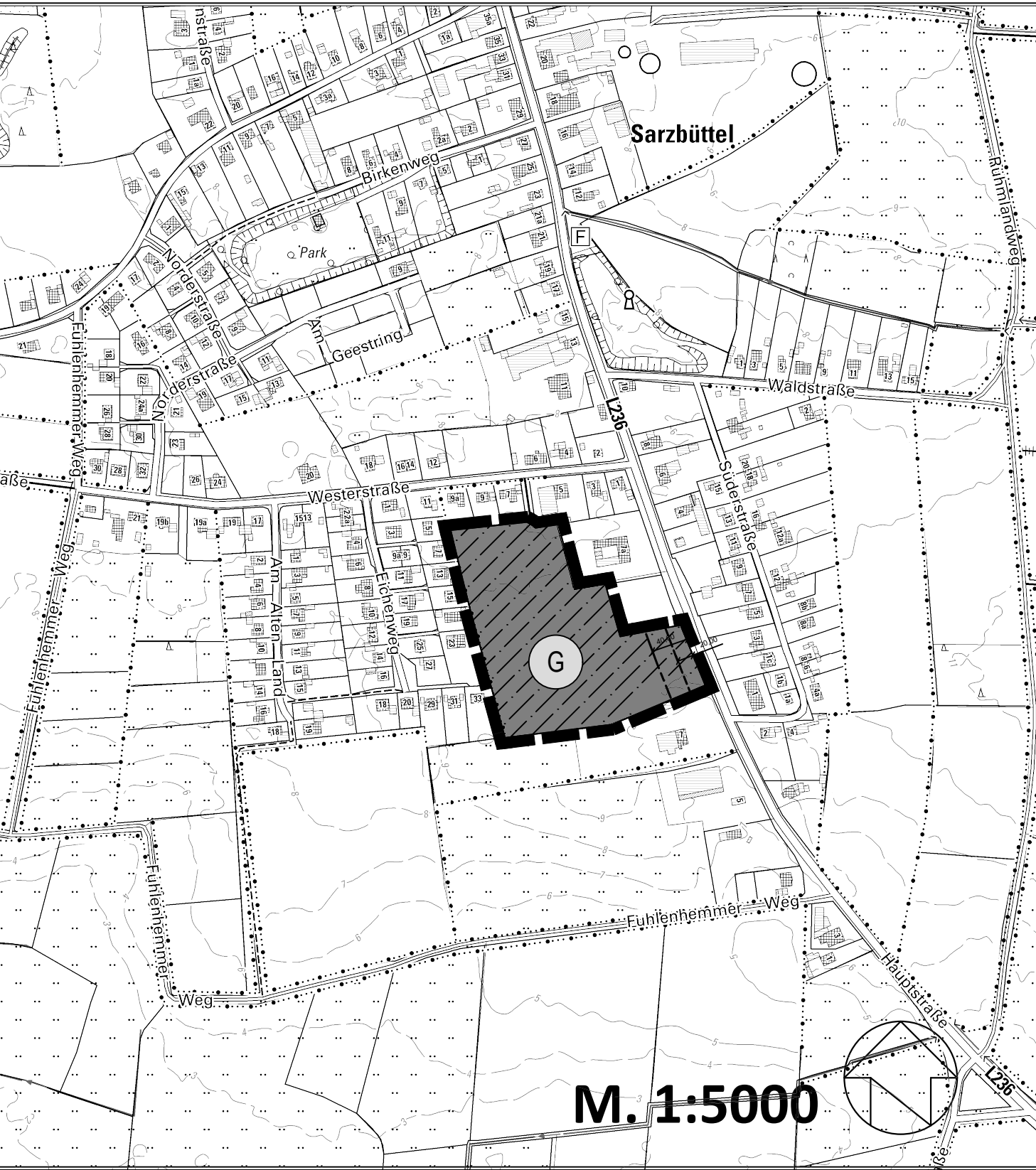


10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SARZBÜTTTEL

FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER WESTERSTRAßE, ÖSTLICH DES EICHENWEGES UND WESTLICH DER HAUPTSTRAßE (L 236)"



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Sarzbüttel, Gemarkung Sarzbüttel, Flur 14
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein ©GeoBasis-DE/LVermGEO SH/CC By 4.0
Katasterbestand von 01.07.2025

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
------------------------------	--	------------------------

	Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
--	------------------------	-------------------------

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

	Umgrenzung des Änderungsbereiches	
--	-----------------------------------	--

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		§ 5 Abs. 4 BauGB
--------------------------------	--	------------------

	Anbauverbotszone (20m)	§ 29 StrWG SH
	Anbaubeschränkungszone (40 m)	§ 30 StrWG SH

	Archäologisches Interessengebiet	
--	----------------------------------	--

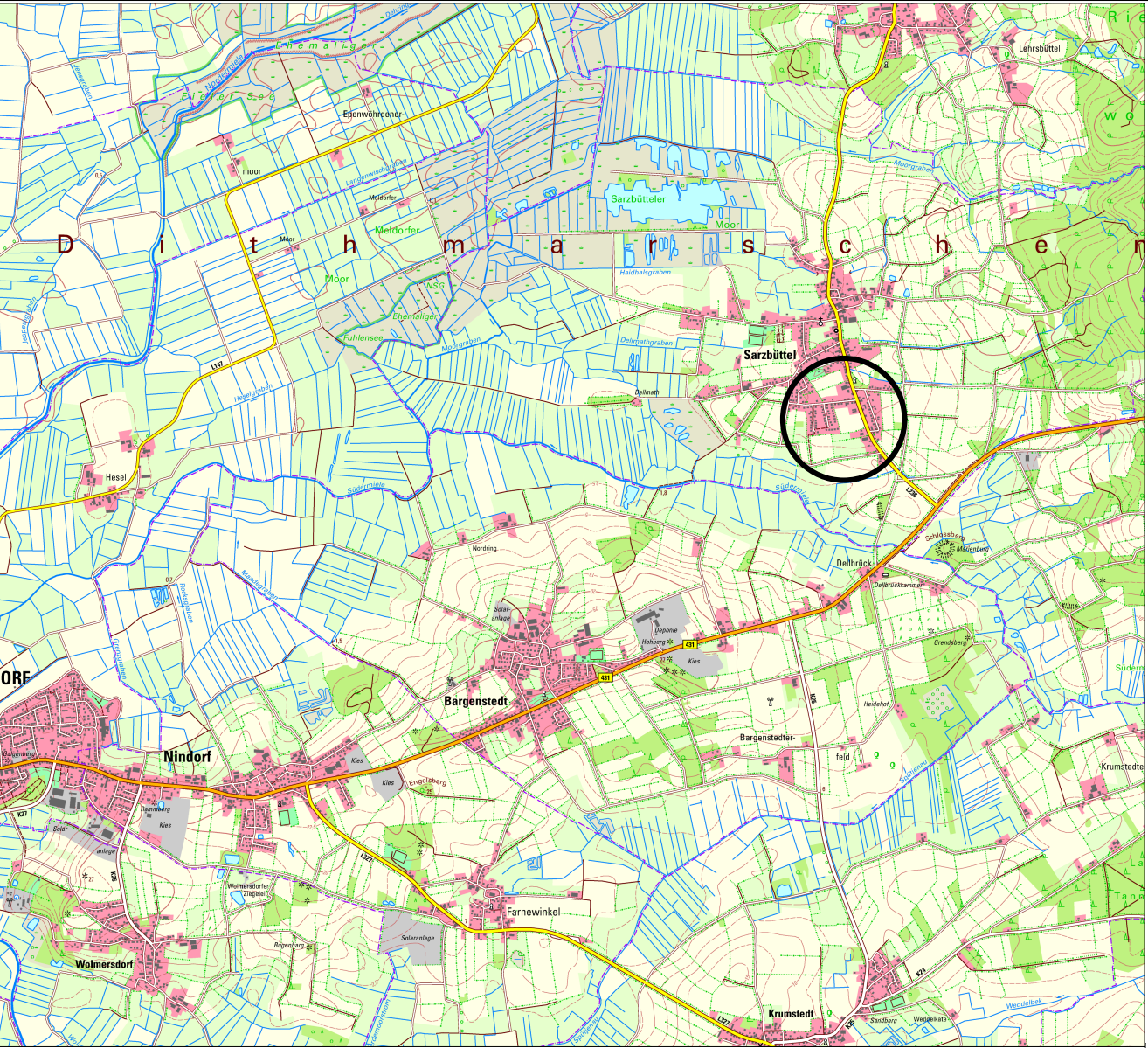
Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.2025.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 00.00.2025 bis 00.00.2025. Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am 00.00.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 00.00.2025 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 00.00.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 00.00.2025 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 00.00.2025 bis 00.00.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 00.00.2025 bis 00.00.2025 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.mitteldithmarschen.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 00.00.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 00.00.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 10. Änderung des F-Planes am 00.00.2026 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Sarzbüttel, den

BÜRGERMEISTER
9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 10. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom Az.:
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.:
bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 10. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.
- Sarzbüttel, den

BÜRGERMEISTER



10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE SARZBÜTTTEL



FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER WESTERSTRAßE, ÖSTLICH DES EICHENWEGES UND WESTLICH DER HAUPTSTRAßE (L 236)"

Verfahrensstand: Entwurf Mai 2026

